

Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste

Amt für Bürgerdienste
Fachbereich Wohnen

Fachbereich Wohnen

Aufgabenbereiche:

1. Wohngeld/ Lastenzuschuss
2. Leistungen zur Bildung und Teilhabe
3. Sozialer Wohnungsbau
4. Zweckentfremdung von Wohnraum

Kontakt:

Blaschkoallee 32, 12359 Berlin, Tel.: 90239 3628;
Wohnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de

Wohngeld/ Lastenzuschuss

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete.

Merkmale: Rechtsanspruch auf Wohngeld,
Antragsleistung und
Wohnortprinzip.

Der Anspruch auf Wohngeld hängt von drei Faktoren ab:

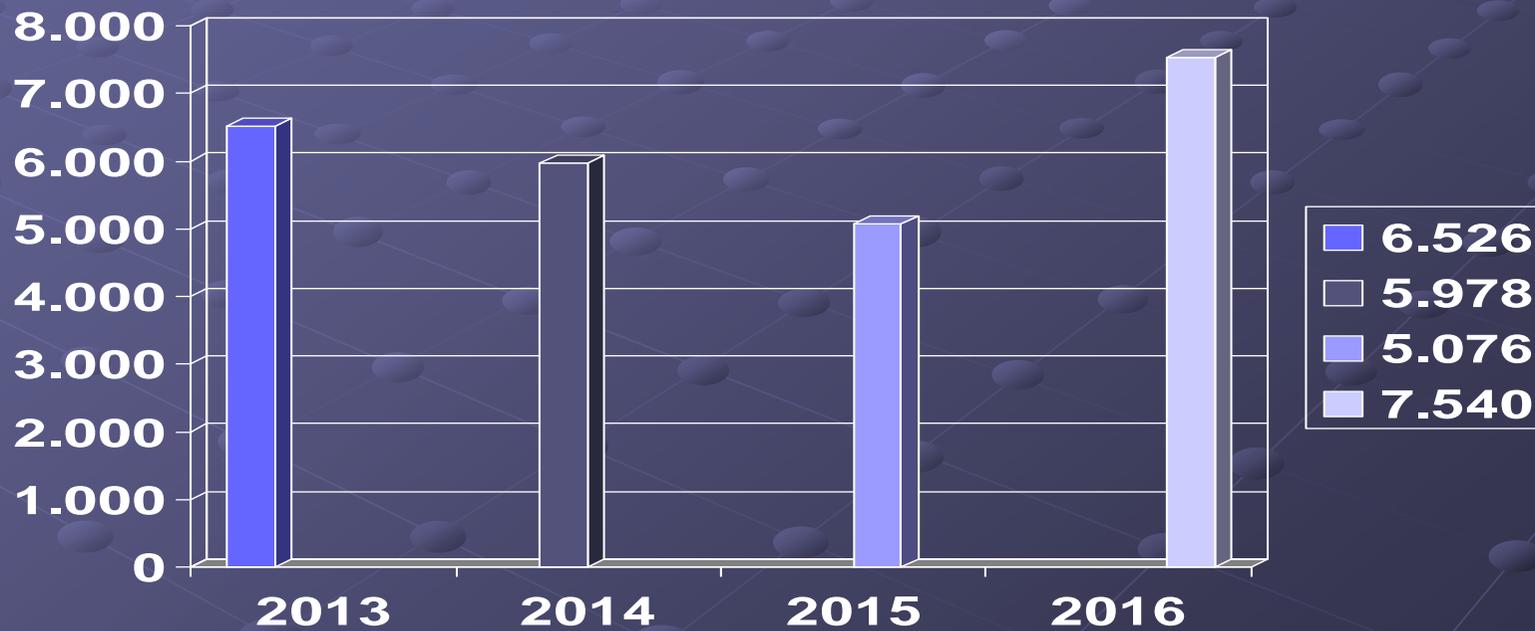
1. Anzahl der Haushaltsmitglieder
2. Höhe des Gesamteinkommens
3. Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Wohngeld für Mieter und Eigentümer

- ❖ als Mietzuschuss für Mieter/ -innen einer Wohnung oder eines Zimmers
- ❖ als Lastenzuschuss für Eigentümer/ -innen, die ihr Eigentum selbst nutzen
- ✓ unerheblich hierbei ist es, ob der Wohnraum in einem Altbau oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist

Wohngeldbearbeitung

Antragseingänge:



Bildung und Teilhabe (BuT)

Kinderzuschlags- oder Wohngeldberechtigte können folgende BuT-Leistungen nach § 6b BKKG erhalten:

1. BuT-berlinpass (Eintägige Schul- und Kitaausflüge, Mittagsverpflegung, Lernförderung, Schülerbeförderung);
2. Schulbedarf;
3. Mehrtägige Klassen- und Kitafahrten;
4. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Sozialer Wohnungsbau

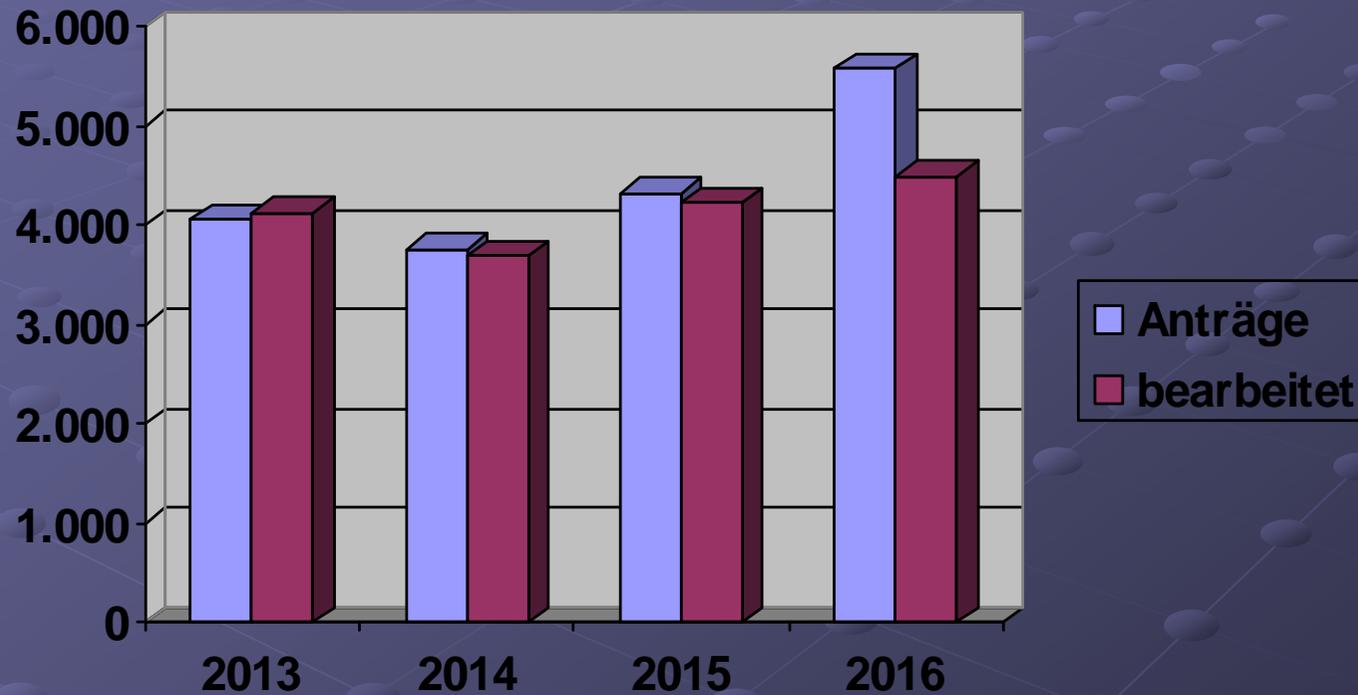
- Wohnungswirtschaftliche Bescheinigung
(u.a. der WBS, Einkommensüberprüfungen nach § 9 Abs. 2 WoFG);
- Pflege des Wohnungskatasters;
- Ausnahmegenehmigungen/ Freistellungen;
- Zweckentfremdungsangelegenheiten;
- Bestätigung der Eigenschaft „Ende der öffentlichen Förderung“

(Keine Vermittlung von Wohnraum)

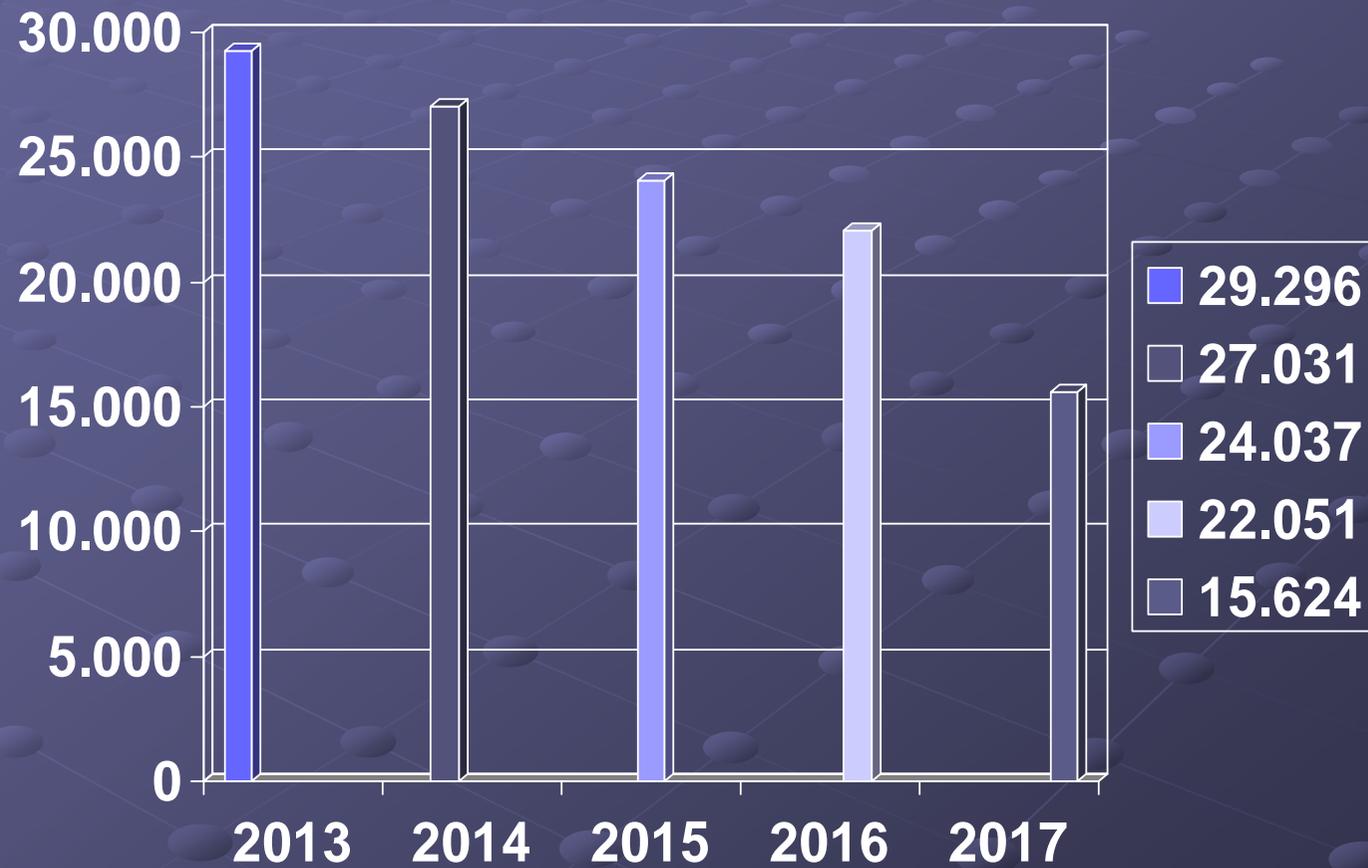
Wohnberechtigungsscheine

Jahr	Antragseingänge	Abschließend bearbeitet
2013	4.057	4.116
2014	3.769	3.686
2015	4.313	4.222
2016	5.575	4.494

Wohnberechtigungsscheine



Bestandsentwicklung Sozialer Wohnungsbau – Insgesamt (Mietwohnungen und Eigentum)



Zweckentfremdungsverbot- Gesetz (ZwVbG)

- ZwVbG am 12.12.2013 in Kraft getreten
- Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (ZwVbVO) am 01.05.2014 in Kraft getreten
- Ausführungsvorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (AV-ZwVb) am 23.06.2014 vom Senat bekannt gegeben

Zweckentfremdung von Wohnraum

- Anzeigen/Anträge Ferienwohnung
- Anzeigen/Anträge für zweckfremde Nutzung
- Teilgewerbliche Nutzung
- Bauliche Veränderungen / Umbau
- Leerstand von länger als 6 Monaten
- Abriss
- Negativattest

Zweckentfremdungsverbot- Gesetz

- normiert ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt
- dient der Bekämpfung von Wohnungsnotstand und wirkt gegen die Umnutzungswelle
- Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden

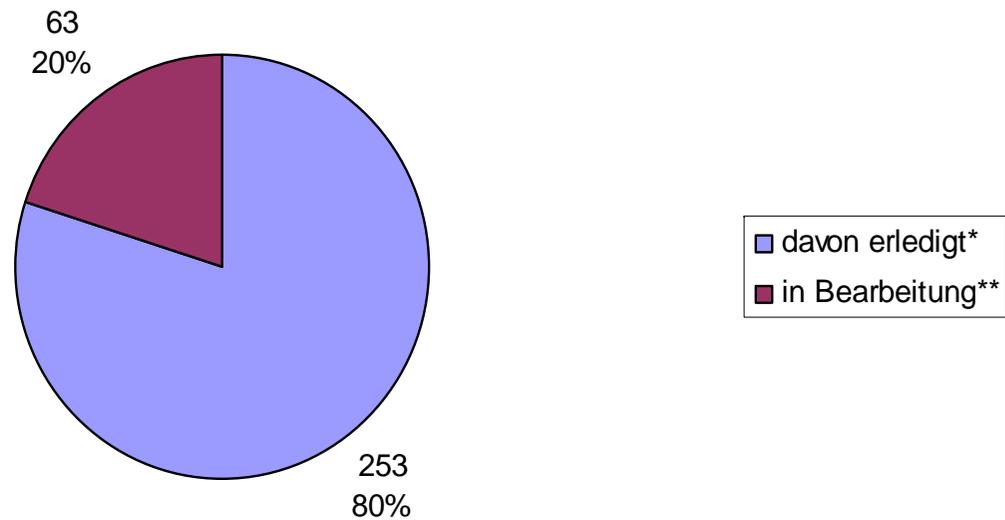
Zweckentfremdungsverbot- Gesetz

Ziel:

Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen im gesamten Stadtgebiet Berlin zu ermöglichen und eine Zweckentfremdung von Wohnraum nur mit Genehmigung zuzulassen (§ 1 Abs. 1 ZwVbVO)

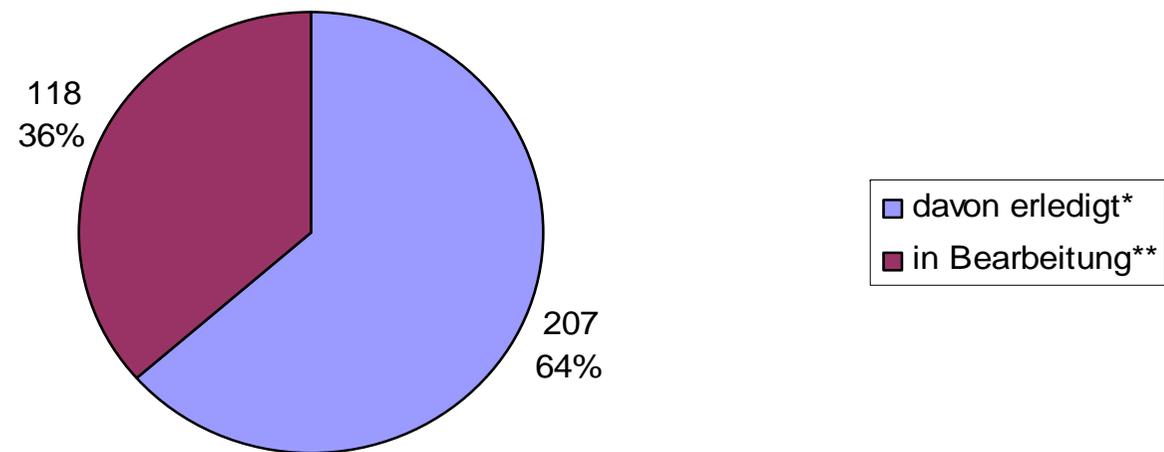
Bestandschutz – FeWo bis 30.04.2016

Bestandsschutz bis 30.04.2016



Online-Meldungen

Online-Anzeigen seit 21.04.2016



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Amt für Bürgerdienste
Fachbereich Wohnen